

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

D ¹⁾

Bezeichnung der zuständigen Behörde

Landkreis Vechta
Der Landrat

LIZENZ Nr. D-03-049-G-0060

für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr

Diese Lizenz berechtigt ²⁾

Funke
Transporte GmbH & Co. KG
Astruper Str. 22
49429 Visbek

auf allen Verkehrsverbindungen für die Wegstrecken im Gebiet der Gemeinschaft zum grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs und nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen dieser Lizenz.

Besondere Bemerkungen:

Verkehrsleiter:

Gerhard Funke, Visbeker Damm 5, 49429 Visbek (geb. am 21.10.1963)

Diese Lizenz gilt vom **01.01.2013**

bis zum **31.12.2022**

Ausgestellt in **Vechta**

am **26.11.2012**

³⁾


von der Assen



1) Nationalitätskennzeichen der Mitgliedstaaten: (B) Belgien, (BG) Bulgarien, (CZ) Tschechische Republik, (DK) Dänemark, (D) Deutschland, (EST) Estland, (IRL) Irland, (GR) Griechenland, (E) Spanien, (F) Frankreich, (I) Italien, (CY) Zypern, (LV) Lettland, (LT) Litauen, (L) Luxemburg, (H) Ungarn, (M) Malta, (NL) Niederlande, (A) Österreich, (PL) Polen, (P) Portugal, (RO) Rumänien, (SLO) Slowenien, (SK) Slowakei, (FIN) Finnland, (S) Schweden, (UK) Vereinigtes Königreich.

2) Name oder Firma und vollständige Anschrift des Verkehrsunternehmers.

3) Unterschrift und Dienstsiegel der zuständigen Behörde oder Stelle, die die Lizenz erteilt.

1000000734

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diese Lizenz wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 erteilt.

Sie berechtigt auf allen Verkehrsverbindungen für die Wegstrecken im Gebiet der Gemeinschaft, gegebenenfalls unter den in der Lizenz festgelegten Bedingungen, zum grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr für Beförderungen

- bei denen sich Ausgangspunkt und Bestimmungsort in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten befinden, mit oder ohne Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder ein oder mehrere Drittländer;
- von einem Mitgliedstaat in ein Drittland oder umgekehrt, mit oder ohne Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder eines oder mehrere Drittländer;
- zwischen Drittländern mit Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten

sowie zu Leerfahrten in Verbindung mit diesen Beförderungen.

Bei Beförderungen von einem Mitgliedstaat nach einem Drittland und umgekehrt gilt diese Lizenz für die Wegstrecke im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft. In dem Mitgliedstaat, in dem die Be- oder Entladung stattfindet, gilt diese Lizenz erst, nachdem das hierzu erforderliche Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittland gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 geschlossen worden ist.

Die Lizenz ist persönlich und nicht übertragbar.

Sie kann von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, der sie erteilt hat, insbesondere dann entzogen werden, wenn der Lizenzinhaber

- nicht alle Bedingungen für die Verwendung der Lizenz erfüllt hat;
- zu Tatsachen, die für die Erteilung bzw. Erneuerung der Lizenz erheblich waren, unrichtige Angaben gemacht hat.

Das Original der Lizenz ist vom Verkehrsunternehmer aufzubewahren.

Eine beglaubigte Kopie der Lizenz ist im Fahrzeug mitzuführen (1). Bei Fahrzeugkombinationen ist sie im Kraftfahrzeug mitzuführen. Sie gilt für die gesamte Fahrzeugkombination auch dann, wenn der Anhänger oder Sattelanhänger nicht auf den Namen des Lizenzinhabers amtlich zugelassen oder zum Verkehr zugelassen ist oder wenn er in einem anderen Staat amtlich zugelassen oder zum Verkehr zugelassen ist.

Die Lizenz ist jedem Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

Der Lizenzinhaber ist verpflichtet, im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats die im jeweiligen Staat geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere für Beförderungen und für den Straßenverkehr, einzuhalten.

(1) „Fahrzeug“ ist ein in einem Mitgliedstaat amtlich zugelassenes Kraftfahrzeug oder eine Fahrzeugkombination, bei der zumindest das Kraftfahrzeug in einem Mitgliedstaat amtlich zugelassen ist, sofern sie ausschließlich für die Güterbeförderung verwendet werden.

04.02.2015

Seite 1 von 2

Transport-/ Technische Versicherungen
SFT2 - Vertragsbetreuung Transport
Insa Borchers

EINGEGANGEN 06. Feb. 2015

Tel.-Nr.: 0511 362-2795
Fax-Nr.: 0511 362-3393
E-Mail: insa.borchers@vgh.de

VGH Versicherungen - 30140 Hannover
0109-090.915.187

Firma
Funke Transporte GmbH & Co.
Astruper Str. 22
49429 Visbek

Verkehrshaftungsversicherung
Versicherungs-Nr.: 0109-090.915.187 (Bitte bei Zahlungen und Schriftwechsel angeben)
Versicherungsbestätigung für Auftraggeber

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern bestätigen wir Ihnen, dass über den oben genannten Vertrag Versicherungsschutz für Transporte

- nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Frachtgeschäft gem. §§ 407-448, 450 HGB für den innerdeutschen Verkehr und
- nach Maßgabe der CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr) von/nach Ländern der EU (Stand 2004) und der Schweiz.

besteht.

In Abänderung des Handelsgesetzbuches § 431, Absatz 1 und 2 gilt für den innerdeutschen Verkehr eine Haftung von 40 Rechnungseinheiten (SZR) für jedes Kilogramm des Rohgewichtes versichert.

Im grenzüberschreitenden Verkehr regelt sich die Höchsthaftungssumme nach Artikel 23 und 25 der CMR. Für eine Überschreitung gemäß Artikel 24 und 26 CMR ist im Einzelfall eine besondere Vereinbarung mit dem Versicherer vor Transportbeginn erforderlich.

Die maximale Versicherungsleistung je Schadenfall beträgt je Geschädigtem und je Frachtvertrag

- für Güterschäden 1.000.000 EUR
- bei reinen Vermögensschäden 50.000 EUR.

Die Versicherungsleistung ist je Schadenereignis auf 2.000.000 EUR und je Versicherungsjahr auf 4.000.000 EUR begrenzt.